

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 6. März

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Änderung der Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen vom 13. September 1957. Vom 14. Februar 1958 (S. 19).

II. Bekanntmachungen.

Ordnung des Jugendwerks (S. 19). — Zusammensetzung der Disziplinarkammern (S. 22). — „Das Wort in der Welt“ (S. 22). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 23). — Stellenausschreibung (S. 23).

III. Personalien (S. 23)).

Gesetze und Verordnungen

Änderung der Ausführungsverordnung
über die theologischen Prüfungen
vom 13. September 1957.

Vom 14. Februar 1958.

§ 25 der Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen vom 13. September 1957 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1957 S. 87) erhält folgende Fassung:

§ 25

Die Kandidaten halten eine Katechese, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ist. Der leitende Bischof bestimmt Ort und Zeit und zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Katechese zu beurteilen haben.

Kiel, den 14. Februar 1958.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 262

Bekanntmachungen

Ordnung des Jugendwerks.

Kiel, den 4. März 1958.

Die von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 14. Februar 1958 beschlossene Ordnung des Jugendwerks wird nachstehend bekanntgegeben. Die Ordnung tritt an die Stelle der bisherigen Ordnung vom 12. September 1952.

Bei Bedarf können weitere Stücke dieses Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes bei dem Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 295

Ordnung
des Jugendwerks
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

A. Grundsätzliches.

1. Das Recht und die Notwendigkeit der kirchlichen Jugendarbeit beruht auf der Verantwortung, welcher der christlichen Gemeinde aus dem Taufbefehl (Matth. 28) erwächst. Ihr Ziel und Auftrag ist es daher, junge Menschen zur Entscheidung für Christus und sein Reich zu gewinnen. Kirchliche Jugendarbeit ist wie alle kirchliche Arbeit gebunden an Schrift und Bekenntnis und geschieht in der an ihren Herrn glaubenden Gemeinde.

- Die Verantwortung der Kirche für ihre Jugend macht die Bildung eines Jugendwerkes nötig. Die kirchliche Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist zusammengefaßt in dem „Jugendwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“. Unter Beachtung der geschichtlich gegebenen Mannigfaltigkeit, mit der kirchliche Jugendarbeit getrieben wird, ist eine Gemeinsamkeit und Geschlossenheit aller im Rahmen der Kirche geschehenden evangelischen Jugendarbeit anzustreben.
- Jede Kirchengemeinde ist verantwortlich für alle zu ihr gehörenden getauften Kinder. Diese Verantwortung verpflichtet zu einer planmäßigen und zielvollen kirchlichen Jugendarbeit.
- Gemeindejugend ist die getaufte Jugend der Kirchengemeinde. Deshalb ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Jugend immer wieder zu rufen und zu sammeln zu einem Leben unter dem Wort Gottes in der Gemeinde. Dazu ist die Bildung fester Jugendkreise, in denen die Jugend der Gemeinde sich freiwillig zu Lebensgemeinschaften sammelt, notwendig.
- Die Gemeindejugendarbeit geschieht wie alle evangelische Gemeindegemeinschaft: in der Sammlung um Wort und Sakrament (Gottesdienst, Bibelarbeit), im gemeinsamen Leben (Kreisarbeit, Freizeiten, Jugendtage, Sport, Spiel usw.), und im Gebet (Apg. 2, 42).
- Die Jugend der Kirchengemeinde, die sich mit ihr unter Wort und Sakrament sammelt, ist zum Dienst in Gemeinde und Kirche berufen. Sie will dazu helfen, daß mit ihr viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden. Sie sucht ihren Auftrag zu erfüllen

- a) im täglichen Leben: zu Hause, in der Nachbarschaft und untereinander,
 - b) im brüderlichen Dienst an der notleidenden, angefochtenen und gefährdeten Jugend,
 - c) im missionarischen Dienst an der fernstehenden und suchenden Jugend,
 - d) im Dienst innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde (in der Ausgestaltung der Gottesdienste und Gemeindeabende, bei der Sammlung und Unterweisung der Kinder, im Gemeindefürsorge und bei sonstigen missionarischen und diakonischen Aufgaben der Gemeinde),
 - e) im Dienst auch über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus.
7. Das Jugendwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist ein Teil der in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Jugend Deutschlands und erstrebt mit allen Gliedern der evangelischen Jugend Deutschlands brüderliche Verbundenheit und Zusammenarbeit.

B. Organisatorisches.

I. Kirchengemeinde.

1. Rechtsträger der örtlichen Jugendarbeit ist die Kirchengemeinde. Zur Durchführung der Jugendarbeit steht dem Kirchenvorstand ein Kreis von Mitarbeitern zur Seite.
Es gehört zu den Amtspflichten des Gemeindepastors, die Jugendarbeit zu fördern und dem Mitarbeiterkreis seelsorgerlich und wegweisend zur Seite zu stehen; er braucht nicht selbst Leiter der Jugendkreise zu sein.
Der Pastor wird von dem Kirchenvorstand unterstützt. Diesem soll ein Gemeindeglied angehören, das sich der Jugendarbeit in besonderer Weise annimmt.
2. Die Arbeit in der Gemeindejugend berücksichtigt die einzelnen Altersstufen der Jugend (Kindergruppen und Jungscharen, Jungen- und Mädchenkreise); sie geschieht im übrigen in frei gewählten Formen jugendlichen Gemeinschaftslebens. Eine lebendige Verbindung der verschiedenen Altersstufen untereinander ist unerlässlich. In größeren Jugendveranstaltungen und gemeinsamen Jugendausflügen trifft sich die gesamte Jugend der Kirchengemeinde.
3. Aus den Reihen der verantwortlichen Jungen und Mädchen werden einzelne Jugendliche zur besonderen Mitarbeit und Verantwortung für ihre Kreise herangezogen.
4. Das Zeichen der konfirmierten evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel. Die einzelnen Jugend- und Jungscharkreise können bei Freizeiten und Jugendtreffen einen Wimpel führen.
5. Die Mittel für die Jugendarbeit werden durch das regelmäßige Jugendopfer, durch Kollekten bei den verschiedenen Veranstaltungen, durch Beiträge und Gaben der Freundeskreise und, soweit diese Mittel zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichen, durch Zuschüsse der Kirchengemeinde aufgebracht. Die Gemeindejugend ist außerdem zu einem monatlichen Opfer für das Jugendwerk der Landeskirche aufgerufen.
Der Mitarbeiterkreis ist dem Kirchenvorstand für die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Mittel verantwortlich. Der Kirchenvorstand stellt hierfür Richtlinien auf.

II. Propstei.

1. Rechtsträger der Jugendarbeit auf der Propsteiebene ist die Propstei. Zur Durchführung der Propsteijugendarbeit steht dem Synodalausschuß ein Mitarbeiterkreis zur Seite, dem die Leiter und Helfer der Jugendkreise der

einzelnen Gemeinden angehören. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Arbeitsbesprechung über alle Arbeitsfragen im Raum der Propstei (z. B. Wochenendrüstzeit) zusammen.

2. Der Mitarbeiterkreis wählt zur Planung, Durchführung und Vertretung seiner Aufgaben einen Arbeitsausschuß von 10 bis 12 Mitgliedern.

Dem Arbeitsausschuß sollen nach Bedarf und Möglichkeit 2 Pastoren, 2 hauptamtliche Mitarbeiter, 2 Jugendliche und 4 an der kirchlichen Jugendarbeit interessierte Gemeindeglieder (Lehrer, Eltern, Vertreter des öffentlichen Lebens) angehören.

3. Die Leitung der Jugendarbeit liegt in Händen des Propsteijugendpastors. Seiner Berufung soll eine Fühlungnahme mit dem Landesjugendpastor vorausgehen.

Die Aufgaben des Propsteijugendpastors werden von der Propsteisynode geregelt. Hierbei ist anzustreben, daß ihm auch die Leitung des Mitarbeiterkreises und des Arbeitsausschusses übertragen wird.

Der Propsteijugendpastor hat sich u. a. dafür einzusetzen, daß

- a) möglichst in jeder Kirchengemeinde der Propstei Gemeindejugendkreise gebildet werden,
 - b) sich geeignete Helfer und Mitarbeiter für solchen Dienst bereitzustellen,
 - c) regelmäßige Propsteijugendtage bzw. Wochenendfreizeiten stattfinden.
4. Dem Propsteijugendpastor soll möglichst ein hauptamtlicher Propsteijugendwart zur Verfügung gestellt werden.
 5. Aus jeder Kirchengemeinde werden je nach Umfang ihrer Jugendarbeit ein oder mehrere Vertreter der Jugendkreise in den Propsteijugendkonvent entsandt. Dieser wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Mitglieder des Landesjugendkonventes.

III. Landeskirche

Rechtsträger der Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene ist die Landeskirche. Für die Durchführung der Jugendarbeit sind die Landesjugendkammer, die Landesarbeitskreise für die männliche und weibliche Jugend, der Landesjugendkonvent und der Landesjugendpastor verantwortlich.

1. Die Landesjugendkammer leitet mit dem Landesjugendpastor das Jugendwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Evangelische Jugend). Zusammensetzung und Aufgaben der Landesjugendkammer werden durch die von der Kirchenleitung erlassene Ordnung geregelt (Anlage 1).
2. Die Landesarbeitskreise für die männliche und weibliche Jugend stehen der Jugendkammer als Arbeitsausschuß zur Verfügung. Sie stellen die Zusammenfassung aller Arbeit an der männlichen und weiblichen Jugend in den Gemeindekreisen, Jugendverbänden und Bünden dar. Sie entsenden je vier Vertreter in die Landesjugendkammer.
3. Der Landesjugendkonvent gibt Anregungen und macht Vorschläge für die Arbeit der Landesjugendkammer. Ihm gehören die gewählten Vertreter der Jugendkreise in der Landeskirche an, und zwar aus jeder Propstei je nach ihrer Größe 4 bis 6 Jungen und Mädchen. Er tritt in der Regel am Vorabend des Landesjugendtreffens zusammen.
4. Der Landesjugendpastor ist für die Durchführung der Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Aufgaben und Arbeit werden durch die Ordnung des Landesjugendpfarramtes (Anlage 2) geregelt.

Anlage 1

Ordnung
der Landesjugendkammer
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

§ 1

(1) Die Landesjugendkammer leitet mit dem Landesjugendpastor das Jugendwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Evangelische Jugend).

(2) Sie stellt Richtlinien für die Arbeit des Jugendwerks auf. Im übrigen hat sie u. a. folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Landesjugendpfarramtes,
- b) Vorprüfung der Jahresrechnung des Landesjugendpfarramtes,
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der nicht durch den Haushaltsplan des Landesjugendpfarramtes gebundenen Mittel des Jugendwerks,
- d) Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpastors und weiterer Pastoren im Landesjugendpfarramt sowie bei der Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Landesjugendpfarramt,
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 2

(1) Der Landesjugendkammer gehören an:
Der Beauftragte der Kirchenleitung als Vorsitzender,
der Landesjugendpastor (oder sein Vertreter),
der geistliche Dezernent des Landeskirchenamtes,
der juristische Dezernent des Landeskirchenamtes,
vier Vertreter des Landesarbeitskreises für die männliche Jugend,
vier Vertreter des Landesarbeitskreises für die weibliche Jugend,
zwei Propsteijugendpastoren, die vom Konvent der Propsteijugendpastoren entsandt werden,
zwei Vertreter des Landesjugendkonventes (möglichst ein Vertreter der männlichen Jugend und eine Vertreterin der weiblichen Jugend),
ein Vertreter des Posaunenwerks,
ein Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaft,
ein Vertreter des Bundes Christdeutscher Jugend,
ein Vertreter des freikirchlichen Jugendwerks (mit beratender Stimme).

(2) Der Leiter des diakonischen Amtes ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesjugendkammer teilzunehmen.

(3) Der Beauftragte der Kirchenleitung wird auf Vorschlag des Leiters des diakonischen Amtes ernannt, der zuvor die Jugendkammer hört.

§ 3

(1) Die Landesjugendkammer tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern muß sie jederzeit einberufen werden; das gleiche gilt, wenn die Kirchenleitung oder der Leiter des diakonischen Amtes es verlangt.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende legt Termin und Tagesordnung der Sitzung fest. Er lädt die Mitglieder mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Die Landesjugendkammer wählt auf 3 Jahre einen aus fünf Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstand, dessen Vorsitz der Landesjugendpastor führt.

§ 5

Die Geschäftsstelle der Landesjugendkammer wird von dem Landesjugendpfarramt wahrgenommen.

§ 6

Die Landesjugendkammer kann für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen.

Anlage 2

Ordnung
für das Landesjugendpfarramt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

§ 1

Das Landesjugendpfarramt dient der Jugend der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Es faßt die verschiedenen Einrichtungen und Gliederungen der evangelischen Jugend unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zusammen.

§ 2

(1) Zu dem Landesjugendpfarramt gehören der Landesjugendpastor und weitere von der Kirchenleitung bestellte Jugendpastoren. Dem Landesjugendpfarramt werden haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zugeteilt.

(2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz auf dem Koppelsberg.

§ 3

(1) Die Pastoren im Landesjugendpfarramt werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Leiters des diakonischen Amtes berufen. Dieser hört vor der Berufung die Landesjugendkammer.

(2) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt von dem Landesjugendpastor im Rahmen des Stellenplanes angestellt. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Landesjugendpastors. Die Anstellungsverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes; das gleiche gilt für Kündigungen.

(3) Eine von dem Landesjugendpastor im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Kirchenleitung zu erlassende Dienstordnung regelt die Geschäftsführung des Landesjugendpfarramtes, insbesondere den Aufgabenbereich des Leiters der Geschäftsstelle und des Seimleiters des Koppelsberg.

§ 4

(1) Der Landesjugendpastor hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Landesjugendpfarramtes,
- b) Verantwortung für die Durchführung der Jugendarbeit in der Landeskirche und an der der Kirche fernstehenden Jugend,
- c) Durchführung von Jugendgottesdiensten, Jugendtagen, Kursen und Freizeiten,
- d) Sammlung eines Mitarbeiterkreises und seine Zusammenfassung in Rüstzeiten und Arbeitsgemeinschaften,
- e) Reisetätigkeit zur Befestigung der bestehenden und zur Bildung neuer Gemeindejugendkreise,

- l) Zusammenarbeit mit der Landesjugendkammer, den Landesarbeitskreisen, dem Landesjugendkonvent sowie dem Konvent der Propsteijugendpastoren und Propsteijugendwarte,
- g) Pflege einer brüderlichen Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten, Verbänden und Bünden,
- h) Herstellung einer Verbindung zwischen der Arbeit der Evangelischen Jugend und der gesamt-katechetischen Arbeit der Kirche (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit, Berufsschularbeit), Zusammenarbeit mit den katechetischen Lehrgängen in der Landeskirche,
- i) Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Jugendleiter und Jugendleiterinnen,
- k) Pflege der Beziehungen zu den Landesjugendpfarrern der übrigen deutschen Landeskirchen, insbesondere zur Jugendarbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland, zur Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland und zur Jugend der Ökumene,
- l) Vertretung der evangelischen Jugend gegenüber den staatlichen Stellen und den freien Jugendverbänden,
- m) Herausgabe von Mitarbeiterhilfen, Kundbriefen und Mitteilungsblättern,
- n) Mitwirkung bei der Ernennung der Propsteijugendpastoren.

(2) Dem Landesjugendpastor obliegt die Verwaltung des Koppelsberg.

§ 5

Der Landesjugendpastor ist der Kirchenleitung für seine Amtsführung verantwortlich. Er untersteht der Dienstaufsicht des Leiters des diakonischen Amtes. Er hat diesem über alle wichtigen Vorgänge in der Entwicklung der Jugendarbeit und über alle wichtigen Veranstaltungen Bericht zu erstatten und am Ende jeden Jahres einen Gesamtbericht vorzulegen.

§ 6

Der Landesjugendpastor wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den weiteren Jugendpastoren im Landesjugendpfarramt unterstützt. Sie sollen einen eigenen Arbeitsbereich erhalten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung der Landesjugendkammer von dem Leiter des diakonischen Amtes zu erlassen ist.

§ 7

(1) Das Landesjugendpfarramt wird durch den Landesjugendpastor und in seiner Abwesenheit durch den zweiten Pastor im Landesjugendpfarramt vertreten.

(2) Der Landesjugendpastor ist ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes und der sonstigen der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel Rechtsgeschäfte abzuschließen.

(3) Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

(1) Das Landesjugendpfarramt untersteht in seiner Verwaltung der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Landesjugendpfarramt unter Mitwirkung der Landesjugendkammer aufgestellt. Die Landesjugendkammer prüft die Jahresrechnung vor und legt Haushaltsplan und Jahresrechnung dem Landeskirchenamt zur Erwirkung der Genehmigung bzw. der Entlastung vor.

(3) Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die allgemeinen landeskirchlichen Vorschriften.

§ 9

(1) Rechtsträger des Landesjugendpfarramtes ist die Landeskirche.

(2) Das Vermögen des Landesjugendpfarramtes ist Sondervermögen der Landeskirche und dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

(3) Die Mittel für die Arbeit des Landesjugendpfarramtes werden durch Opfer, Kollekten, Spenden, Beihilfen, Erträgen aus der Nutzung des Vermögens und, soweit diese Mittel zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichen, durch landeskirchliche Zuschüsse aufgebracht.

(4) Etwasige Gewinne dürfen nur für die kirchliche Arbeit des Landesjugendpfarramtes verwendet werden. Die Landeskirche darf keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Landesjugendpfarramtes erhalten.

(5) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Landesjugendpfarramtes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Landesjugendpfarramtes oder bei Wegfall seines Zweckes wird das gesamte Vermögen für andere kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

Zusammensetzung der Disziplinar-kammern.

Kiel, den 22. Februar 1958.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 betr. Zusammensetzung der Disziplinar-kammern (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2) hat die Kirchenleitung auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49 ff.) mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 an Stelle des ausgeschiedenen Oberregierungsrats Dr. Grunau, Neumünster, den Landrat a. D. Ziemer aus Kiel zum rechtskundigen Beisitzer der Disziplinar-kammern ernannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 3174/58/I/1/F 20.

„Das Wort in der Welt.“

Kiel, den 3. März 1958.

Das neue Missionsheft unter dem Titel „Das Wort in der Welt“ ist in den letzten Wochen allen Pastoren der Landeskirche zugeschickt worden. In einem Anschreiben von uns ist darum gebeten worden, dieses Heft, das sechsmal im Jahr erscheint und nur 4,50 DM im Jahresbezug kostet, zu bestellen. Wir weisen heute noch einmal empfehlend auf das neue Missionsheft hin, an dem bekannte Missionsmänner mitarbeiten und das jedesmal auch für Schleswig-Holstein einen Bericht über den Stand und die Arbeit der Breklumer Mission enthält. Es sollten für das „Wort in der Welt“, das in Breklum bestellt wird, auch die Kirchenältesten und alle Mitarbeiter in den Gemeinden interessiert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 3698/58/V.

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg, Kirchplatz 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat und Garten sind vorhanden. Omnibusverbindung nach Bad Segeberg und Lübeck. Bahnverbindung von Westerrade nach Bad Segeberg und Lübeck. Neusprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium und Mittelschule in Segeberg. Die Kirche ist völlig restauriert.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V. Bl.

J.-Nr. 3586/58/III/4/Pronstorf 2.

Stellenausschreibung.

Die Stelle des hauptberuflichen Kantors und Organisten an der Kirche „Zu den Zwölf Aposteln“ der Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup wird zur Besetzung zum 1. August dieses Jahres ausgeschrieben. Zur Bewerbung zugelassen sind Kirchenmusiker mit der Anstellungsbefähigung B. Anstellung und Dienst regeln sich nach den landeskirchlichen Verordnungen. Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O.A. Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Elbgaustraße 140, erbeten.

J.-Nr. 2674/58/V/IX/2 — 4.

Personalien

Ernannt:

Am 26. Februar 1958 der Pastor Wilhelm Gerligky, 3. 3. in Westerrönfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk (5. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Westerrönfeld), Propstei Kendsburg.

Eingeführt:

Am 20. Dezember 1957 die Vikarin Marie-Luise Morys in die Vikarinnenstelle des Kirchengemeindeverbandes Blankenese, Propstei Pinneberg;

am 9. Februar 1958 der Pastor Heinrich Reinhardt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonnendorf, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1958 auf Antrag Pastor Dr. Carl Skriver in Pronstorf;

zum 1. November 1958 auf Antrag Pastor Dr. Nicolaus Fries in Albersdorf I (Nordbezirk).

Gestorben:



Pastor i. R.

Hermann Grimm

geboren am 3. April 1877 in Kolberg, gestorben am 9. Febr. 1958 in Brünninghausen bei Sameln.

Der Verstorbene wurde am 16. September 1906 in Stettin ordiniert. Er war zunächst Hilfsprediger an der Schloßkirche in Stettin, ab 1. Dezember 1907 Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde Sa. Leopoldina II in Jequitiba (Brasilien), ab 28. September 1913 in Nörenberg (Pommern) und ab 1. Mai 1916 in Plathe (Pommern). Anschließend ging er nochmals nach Brasilien und war ab 15. November 1920 Pfarrer der deutschen Gemeinde in Sammonia (Sa. Catharina). Am 28. November 1926 trat er in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche und war zunächst Pastor in Neumünster II und ab 18. Februar 1934 bis zu seiner zum 1. Oktober 1941 erfolgten Emeritierung in Lauenburg (Elbe) II.